

Schweizerische Qualitätsbestimmungen für Gemüse



Tomate

Lycopersicum lycopersicum

Mindestanforderungen

- sauber
- frei von Erdbesatz (ausgenommen Knollen/Wurzeln ungewaschen)
- sortentypisch
- gesund
- von frischem Aussehen
- der jeweiligen Jahreszeit entsprechend normal entwickelt und erntereif
- von ausgeprägter Farbe entsprechend der Sorte und der Erntezeit
- frei von übermässiger äusserer Feuchtigkeit, in gewaschenem Zustand abgetropft
- frei von fremdem Geruch und Geschmack
- frei von Frostspuren und Witterungsschäden
- frei von tierischen und pilzlichen Schädlingen und deren Schäden
- frei von Druckstellen und Beschädigungen aller Art
- frei von Fäulnis

Besondere Bestimmungen

- Frei von Rissen, Verletzungen, Missbildungen und Flecken
- Der Sorte entsprechend von gleichmässiger Form, Farbe und Reife
- Ohne gelbe und grüne verkorkte Kragen
- Fliegenansatz sortentypisch
- Schnittfest, nicht weich, nicht überreif
- Sortentypische Färbung

Grösse

1. Grösse: 57 - 77 mm 2. Grösse: 47 - 57 mm

Grössenunterschied im Gebinde höchstens 10 mm

Cocktailtomaten: 35 – 50 mm

<u>Aus biologischem Anbau</u> 2. Grösse: 40 – 57 mm

Gleichmässigkeit

Die Kalibrierung innerhalb eines Packstücks muss so homogen sein, dass der gute Gesamteindruck nicht beeinträchtigt wird.

Toleranzen

Die Grössen- und Qualitätstoleranz beträgt gesamthaft 10% nach Stückzahl oder Gewicht.



Schweizerische Qualitätsbestimmungen für Gemüse



Kennzeichnung

- Sachbezeichnung (ab erster Handelsstufe)
- Name und Adresse von Produzent oder Abpacker oder Detailhändler oder Importeur
- Produktionsland
- Produktionsmethode, wenn es sich um "Hors-sol" oder "Gewächshaus"-Produktion handelt

Für vorverpackte Ware (unverarbeitet) sind diese zusätzlichen Angaben notwendig:

- Gewicht der Verkaufseinheit
- Kilo-Grundpreis
- Verkaufspreis der Einheit

Für Marken- oder Label-Gemüse sind die Anforderungen der entsprechenden Reglemente und/oder Verordnungen einzuhalten.